

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Next Level UG (haftungsbeschränkt)
für die Ausbildungs-Online-Messe „Next Level Festival“
(sog. Messe- und Ausstellungsbedingungen)**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die von der Next Level UG (haftungsbeschränkt), geschäftsansässig Detmolder Straße 237, 33605 Bielefeld, Deutschland, E-Mail: info@next-level-owl.de, Telefon: +49 (0) 521 – 124 90 54 0, veranstaltete Ausbildungs-Online-Messe „Next Level Festival“, die am 29.01.2021 bis 05.02.2021 stattfindet. Geschäftsführer der Next Level UG ist Herr Tobias Busche.

Die Vertragsparteien sind ab Vertragsschluss an die nachfolgenden Bestimmungen gebunden. Dies gilt auch für evtl. Zusatzleistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Next Level UG (haftungsbeschränkt) und dem Aussteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Messe- und Ausstellungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Next Level UG (haftungsbeschränkt) stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 1 Anmeldung

Die Ausbildungs-Messe findet ausschließlich digital statt. Die Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen und stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit der Veranstalterin dar. Die Bestätigung oder Ablehnung des Ausstellungsvertrages wird von der Veranstalterin schriftlich möglichst binnen 2 Wochen mitgeteilt.

Erfolgt eine Anmeldung später als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung zu Leistung und Umfang.

Der Aussteller handelt als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Veranstaltungsbedingungen

Für alle Veranstaltungen gelten die jeweiligen Messe- und Ausstellungsbedingungen. Das virtuelle Hausrecht wird durch die Veranstalterin ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften einzuhalten.

§ 3 Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und deren virtuellen Messestand entscheidet die Veranstalterin.-Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Beschränkung des Inhalts des Messestands sowie eine Veränderung des festgelegten Platzes vorzunehmen.

Der Aussteller hat den Inhalt seines virtuellen Messestands verbindlich anzugeben. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich vereinbarten Ausstellungsangebotes des Ausstellers ist die Veranstalterin berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung des von ihm gestalteten Messestands der Veranstalterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen.

Die Veranstalterin ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere aus technischen Gründen oder wenn einzelne Branchen überproportional vertreten

sind, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.

Mit der Zusendung der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalterin und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Ergeben sich berechnigte Reklamationen oder Beanstandungen anderer Aussteller oder Besucher in Bezug auf den virtuellen Messestand des Ausstellers, ist die Veranstalterin im allgemeinen Interesse berechnigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen, falls sich der Aussteller weigert, die erforderlichen Maßnahmen kurzfristig selbst zu ergreifen. In einem solchen Fall kann die Veranstalterin bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen kündigen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung für die aktuell betroffene Veranstaltung bleibt jedoch bestehen.

§ 4 Zuteilung eines virtuellen Messestands

Die Standzuteilung im virtuellen Ausstellungsbereich und im evtl. Messekatalog erfolgt durch die Veranstalterin nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Dabei steht ihr ein weiter Spielraum zur Verfügung. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung, es sei denn dies wurde individualvertraglich vereinbart.

Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit unter Beachtung der Interessen der Veranstalterin berücksichtigt. Die Zuteilung des virtuellen Standplatzes wird schriftlich mitgeteilt. Dies geschieht im Nachgang der Zulassung, im Regelfall 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Beanstandungen, insbesondere zur Lage, Form, Größe und digitaler Darstellung des Standes, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der Veranstalterin von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Der Aussteller hat eine aus technischen und optischen Gründen geringfügige Beschränkung oder Erweiterung des ihm zugeteilten Standes hinzunehmen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese berechnigt nicht zur Minderung der Standmiete. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemietete Flächen.

Eine Verlegung des Standes darf aus wichtigen, auch betriebswirtschaftlichen Gründen erfolgen. Die Veranstalterin hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen.

Die Veranstalterin behält sich vor, die Eintritts- und Austrittspunkte zur elektronischen Messe sowie die Streckenführung aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Gründen zu verlegen. Die Veranstalterin ist berechnigt, eine Änderung der Sichtbarkeit, Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe des Standes auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte.

§ 5 Gestaltung und Ausstattung der virtuellen Stände

Am virtuellem Stand des Ausstellers sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Standinhabers und weitere Angaben, die ein Impressum aufweisen muss, anzubringen. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers. Die technischen Gegebenheiten der Veranstaltungsplattform sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Die mit der Gestaltung bzw. der Programmierung beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Bei eigener Standgestaltung behält sich die Veranstalterin die vorherige Einreichung von Entwürfen des elektronischen Standes vor. Der Einsatz von ausstellereigenen elektronischen Messeständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der vorgegebenen Datenmengen und weiterer vereinbarter Kennzahlen ist nicht erlaubt bzw. führt nach Genehmigung durch die Veranstalterin zu einer Anpassung des Entgelts.

Nicht genehmigte Messe-/Ausstellungsstände sowie virtuelle Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch die Veranstalterin erfolgen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich bei Buchung der Live Chat Funktion, während der festgelegten Laufzeit des Live-Chats, diesen an seinem virtuellen Messestand mit der erforderlichen Anzahl von kompetenten Mitarbeiter in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr online zu besetzen und in dieser Zeit Anfragen von Besuchern kurzfristig zu beantworten. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

Programmiertechnische Veränderungen sowie Eingriffe in und an UI, UX und weiterer technischer Ausrüstung, Hardware allgemein, Software und digitaler Infrastruktur sind grundsätzlich untersagt und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Veranstalterin, insbesondere um den störungsfreien Ablauf der Messe sicher zu stellen und die Vermeidung von Hacker-Angriffen oder einem sonst unberechtigten Zugriff auf die Soft- oder Hardware der Veranstalterin zu gewährleisten.

Es sind ausreichend sichere Passwörter zu nutzen. Diese sind stets zu schützen und geheim zu halten. Der Aussteller ist verpflichtet die Veranstalterin umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Nutzeraccount von Dritten missbraucht wird oder werden könnte. Bei Zuwiderhandlung ist die Veranstalterin zur Schließung des virtuellen Standes berechtigt, wobei der Aussteller hieraus kein Recht auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Miete herleiten kann.

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Arbeiten von fremdbeauftragten Dienstleistern für elektronischen Messebau, Programmierung, Standgestaltung etc., selbst wenn diese auf Empfehlung der Veranstalterin gearbeitet haben.

Für die Erbringung der Leistung durch die Veranstalterin ist die Mithilfe bzw. Zuarbeit durch den Aussteller erforderlich. Dies umfasst insb. die Bereitstellung von Inhalten für den Online-Messestand. Der Aussteller hält sich an die vereinbarten Voraussetzungen (z. B. Datenformate, -volumen usw.). Der Aussteller verpflichtet sich, die durch die Veranstalterin angefragten und für die Leistungserbringung notwendigen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere verpflichtet sich der Aussteller bei der Erstellung oder Übermittlung von eigenen zu veröffentlichenden Inhalten nicht gegen geltendes Marken-, Kennzeichen-, Urheber- und Wettbewerbsrecht oder Persönlichkeitsrechte Dritter zu verstoßen. Darüber hinaus dürfen die seitens des Teilnehmers der Messe verwandten Texte, Bilder, Logos, Videos etc. nicht gegen geltendes Recht

verstoßen. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist zu beachten. Der Aussteller stellt die Veranstalterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die eine Rechtsverletzung des Ausstellers rechtmäßig darlegen. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet, Eintragungen und Inhalte darauf zu überprüfen, ob sie Rechte Dritter beeinträchtigen oder ob sie den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen im virtuellen Messestand herabsetzend oder anderweitig negativ dargestellt werden.

§ 6 Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit sachkundigem Personal/ Ansprechpartner zu betreuen und technische und andere Fehler bei der Veranstalterin zu melden.

Kein Stand, keine Verlinkungen oder Weiterleitungen dürfen vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder deaktiviert werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsprechend dem jeweiligen Umfang des Verstoßes bis maximal der Höhe einer vollen Standmiete für den Messezeitraum.

§ 7 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die digitale und analoge Ansprache von Besuchern, die Anzeige und elektronische Versendung von elektronischer Werbung u. a., ist nur mit schriftlicher Erlaubnis gestattet. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht Werbung für Dritte betrieben werden, auch wenn diese Lieferanten oder Dienstleister des Ausstellers sind.

Digitale Inhalte müssen Gesetzeskonformität aufweisen und sind ausschließlich für Zwecke der Ausbildung und Unternehmenspräsentation erlaubt. Diese dürfen keine Werbung mit Kaufaufforderung, der Abnahme von Dienstleistungen oder Ähnlichem enthalten. Eine digitale Verlinkung oder Weiterleitung an einen Dritten ist nicht zulässig.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von elektronischen oder körperlichen Kostproben bedarf besonderer Genehmigung des Veranstalters. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden.

Logos der Ausstellerfirmen dürfen von der Veranstalterin in messebezogenen Werbemedien zu Werbe- und Referenzzwecken abgebildet werden (z. B. Aussteller-Broschüre, Messekatalog, Internetauftritt, Social Media o. ä.), soweit und solange dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird. Dafür erhält die Veranstalterin das entsprechende Logo in elektronischer Form in der verlangten Auflösung. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für falsch, fehlerhaft oder nicht veröffentlichte Logos oder Firmenangaben, wie E-Mail, Internetadresse oder Ansprechpartner, korrigiert den Fehler aber nach Hinweis durch den Aussteller.

Die Nutzung der Namensrechte sowie des Logos der Veranstaltung und/oder der Veranstalterin bedarf der schriftlichen Genehmigung.

§ 8 Untervermietung und Warenangebot

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung der Veranstalterin. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart.

Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern die Veranstalterin nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter.

§ 9 Personenmehrheit / gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für die Veranstalterin ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für die Veranstalterin als Vertreter der anderen Aussteller. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Mitaussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Umsatzsteuer

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer der BRD.

Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 % sofort nach Rechnungserhalt, der Rest bis 8 Wochen vor Messebeginn, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Der Aussteller hat - vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen - innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu leisten. Mit Ablauf der 14 Tage gerät der Aussteller gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug.

Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz. Die Veranstalterin kann nach vergeblicher Abmahnung bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Eintrittskarten verweigern.

§ 11 Rücktritt des Ausstellers bzw. Vertragsauflösung

Der Aussteller kann entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – also bei Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes der Veranstalterin gegen wesentliche Vertragspflichten und nach Setzung einer angemessenen Frist und Nachfrist für die Behebung der Pflichtverletzung durch die Veranstalterin - seinen Rücktritt vom Vertrag erklären und ohne Kostenentschädigung vom Vertrag zurücktreten.

Der Aussteller kann bei Fehlen der Rücktrittsvoraussetzungen die Auflösung des Vertragsverhältnisses bei der Veranstalterin beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von der Veranstalterin ein solcher Antrag des Ausstellers – trotz Fehlens eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes – gestellt und von der Veranstalterin akzeptiert, so sind

- soweit der Rücktritt bis zu 3 Monaten vor der Veranstaltung erklärt wird, 30% der Miete;
- soweit der Rücktritt 3 Monate bis 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50% der Miete;

- soweit der Rücktritt ab 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, oder der Aussteller nicht erscheint, der volle Mietpreis als Kostenentschädigung zu entrichten.

Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann die Veranstalterin zusätzlich Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 12 Rücktritt der Veranstalterin

Die Veranstalterin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller seinen wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere trotz Mahnung Ausbleiben der Zahlung offenstehender Rechnungsbeträge, nicht nachkommt. In diesem Fall ist durch den Aussteller eine Rücktrittsgebühr von 75% der Standmiete zu entrichten. Wird innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung der Rücktritt erklärt, beträgt die Rücktrittsgebühr für den Aussteller den vollen Mietpreis.

Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann die Veranstalterin zusätzlich Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Sollte der Stand nicht anderweitig vermietet werden können, so ist die Veranstalterin berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

§ 13 Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten elektronischen Ausstellungsflächen der Veranstaltungsplattform.

§ 14 Haftung der Veranstalterin

Die vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt.

Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regemäßig vertrauen darf.

Die Verjährung der Schadensersatzansprüche beginnt unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt, wenn diese Haftungseinschränkung mit dem Recht in Einklang steht.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantieerklärungen sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

Dem Aussteller ist bekannt, dass eine elektronische, unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation bestehen daher keine Ansprüche, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn zuvor ist eine Verschlüsselung vereinbart worden oder das Gesetz sieht einen Haftungs- oder ähnlichen Anspruch vor.

§ 15 Änderungen wegen höhere Gewalt, Corona und behördlichen Anordnungen

Unvorhergesehene Ereignisse, dazu zählen auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Corona oder behördliche Anordnungen, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage in dem Zeitraum von maximal drei Monaten vor dem festgesetzten Termin erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag erhoben.
- b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Sie haben die bei a) festgelegten Unkostenbeiträge zu bezahlen.
- c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen oder abzubrechen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt entsprechend dem zeitlichen Umfang des Messeausfalls ein, jedoch steht der Veranstalterin für jeden Tag mindestens 25 % der anteiligen Standmiete zu. In allen Fällen soll die Veranstalterin derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekanntgeben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Die Durchführung der digitalen Ausbildungsmesse ist nicht an die Durchführung des Musik Festivals gekoppelt und kann auch ohne ebendieses durchgeführt werden. Es entstehen keinerlei Ansprüche bei Nichtdurchführung oder Teildurchführung des Musik Festivals.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Bestimmungen des Vertrags unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bielefeld. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

§ 17 Formerfordernis

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst. Das vorstehende Schrift- / Textformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrags und der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Für Lücken in dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.